

für das Siedlungs- gelände „Im Espenloh“ und „In der Marbke“

Flur 3

Ersetzt durch Bebauungsplan
Nr. 80 Ostdeutscher Ring

Ersetzt durch Bebauungsplan
Nr. 132 Flurstreife

Ermächtigungsgrundlagen:

- §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW S. 167)
- §§ 2, 8, 9, 10 und 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.344)
- § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S.433)
- §§ 1, 16, 17, 22 und 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. 1962 S. 429)

Gestaltungsvorschriften:

Für die als *WR* ausgewiesenen Flächen mit Ausnahme der Bauzellen, die an der von der Straße „Im Dreisch“ nach Osten abzweigenden Stichstraße liegen, wird folgendes festgelegt:

Die Wohnhäuser dürfen keine Drempele und Dachaufbauten erhalten. Es sind nur Flachdächer oder Dachterrasse zu einer Dachneigung von 30 Grad zulässig. Bei Dachern mit einer Dachneigung bis zu 30 Grad muß die Dachendeckung mit Dachplatten, Schiefer oder Kuntschiefer erfolgen.

Maßstab 1:1000


STADT LIPPSTADT

**Bebauungsplan : Benninghausen
Nr. 4 Im Espenloh / von-Vincke-Straße**

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:1000	16.004 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt